



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

ESA und Versetzung in Jahrgangsstufe 10

Vorbemerkung des Fragestellers:

Während Neuntklässler*innen in Schleswig-Holstein nach einer bestandenen ESA-Prüfung, aber ohne die anspruchsvollere Versetzung in die zehnte Klasse geschafft zu haben, die Schule verlassen müssen¹, können alle Schüler*innen in Hamburg in die zehnte Klasse übergehen, erhalten dort eine zweite Chance und können sogar den „Erweiterten Schulabschluss“ oder den Mittleren Schulabschluss (MSA) erlangen². Auch die Umrechnung in ESA-Noten scheint in Hamburg für die Prüflinge günstiger: für ESA-Abschlüsse wird in Schleswig-Holstein eine gymnasiale Note 4 umgerechnet in eine ESA 2³, in Hamburg ist das eine ESA 1⁴.

¹ § 7 Abs. 4 GemVO - „Aufsteigen nach Jahrgangsstufen“

² § 45 Abs. 1 HMBSG

³ Handreichung des MBWFK „Zeugnisse gestalten“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/handreicherung_zeugnisse_gestalten.pdf?blob=publicationFile&v=3

⁴ Infoheft Schulabschlüsse Grund- und Stadtteilschule Alter Teichweg

https://atw-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/09/ESA_MSA_2020_Infoheft.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung:

Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 5 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) auf Antrag oder auf Beschluss der Klassenkonferenz an den Prüfungen zum Erwerb des Ersten Schulabschlusses (ESA) teilnehmen, verlassen nach erfolgreich abgelegter Prüfung mit einem ESA nach Jahrgang 9 das allgemein bildende Schulsystem, falls die Bedingungen für die Versetzung in Jahrgang 10 nicht erreicht sind. Diese Schülerinnen und Schüler sind gem. § 23 SchulG berufsschulpflichtig, sofern sie minderjährig sind und besuchen entweder einen vollzeitschulischen Bildungsgang mit der Möglichkeit, den Mittleren Schulabschluss (MSA) bis hin zur Allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu absolvieren, oder sie nehmen eine duale Ausbildung auf, die dann ebenfalls nach § 7 Landesverordnung über die Berufsschule (BSVO) den Erwerb weiterer Schulabschlüsse ermöglicht. Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum ESA erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können gemäß § 8 Absatz 4 GemVO die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen.

Anteile der Schulabschlüsse: Staatliche und private Schulen, einschließlich beruflicher Bildungsgänge

Hamburg (Entlassjahr 2025)*

Art des Abschlusses	Anteil der Schulabschlüsse in Prozent
Ohne Abschluss (inkl. Sonderpäd. Abschlüsse)	7,1
Erster allgemeinbildender Schulabschluss	17,8
Mittlerer Schulabschluss	18,8
Schulischer Teil der Fachhochschulreife	4,8
Abitur	51,5

Schleswig-Holstein (Entlassjahr 2024)*

Art des Abschlusses	Anteil der Schulabschlüsse in Prozent
Sonderpäd. Abschlüsse	3,8

Ohne Abschluss	4,3
Erster allgemeinbildender Schulabschluss	20,9
Mittlerer Schulabschluss	32,4
Schulischer Teil der Fachhochschulreife	4,0
Abitur	34,6

*Staatliche und private Schulen, einschließlich beruflicher Bildungsgänge; Abitur einschließlich Fachhochschulreife.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Hamburger Praxis, Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 am Ende eines jeden Schuljahres automatisch in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken zu lassen?

Antwort:

In Schleswig-Holstein steigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Absatz 1 Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) und § 7 Absatz 1 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) automatisch in die nächste Jahrgangsstufe auf. Gemäß § 7 Absatz 4 GemVO erfordert erst das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 einen Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Mit dem Versetzungsbeschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler voraussichtlich erfolgreich in der Jahrgangsstufe 10 mitarbeiten und den MSA werden erreichen können. Insgesamt bietet das schleswig-holsteinische Schulsystem Schülerinnen und Schülern am Übergang von Jahrgangsstufe 9 nach 10 eine Vielzahl von Möglichkeiten der Gestaltung des weiteren Bildungswegs, die nach den individuellen Möglichkeiten des einzelnen jungen Menschen genutzt werden können:

Für Schülerinnen und Schüler, die sich für einen schulischen Bildungsweg bis zum MSA/FHR/AHR entscheiden, wird mit der Versetzung nach Klasse 10 gemäß § 7 Absatz 4 GemVO gleichzeitig der ESA erreicht, so dass sicher gestellt ist, dass diese Schülerinnen und Schüler einen Abschluss erlangt haben. Die Klassenkonferenz kann, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangs-

stufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht am ESA teilnehmen, dann aber nicht nach Stufe 10 versetzt werden und damit den ESA bekommen, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Gemäß § 7 Absatz 5 können außerdem Schülerinnen und Schüler, die am ESA teilgenommen haben, nach Jahrgang 10 versetzt werden. Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum ESA erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können gemäß § 8 Absatz 4 GemVO die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Schülerinnen und Schüler, die die allgemein bildende Schule nach der Jahrgangsstufe 9 verlassen, sind gem. § 23 SchulG berufsschulpflichtig, sofern sie minderjährig sind. Sie können einen vollzeitschulischen Bildungsgang im System der beruflichen Schulen wählen, der das Erreichen aller weiteren Schulabschlüsse bis hin zur AHR ermöglicht. Sie können auch eine duale Ausbildung aufnehmen, die ebenfalls nach § 7 Landesverordnung über die Berufsschule (BSVO) den Erwerb weiterer Schulabschlüsse ermöglicht. Eine Übersicht zu den Möglichkeiten stellt das SHIBB mit der Broschüre Schulische Abschlüsse mit dualer Berufsausbildung zur Verfügung (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/SchulischeAbschluesse>). Das System vielfältiger Anschlussmöglichkeiten nach Jahrgangsstufe 9 an Gemeinschaftsschulen eröffnet Schülerinnen und Schülern vielfältige Wege, schulische und berufliche Perspektiven erfolgreich weiterzuentwickeln und weitere Bildungsabschlüsse zu erreichen. Ein anforderungsloses Aufsteigen in Jahrgangsstufe 10 würde hingegen die Gefahr bergen, dass Schülerinnen und Schüler ein weiteres Jahr an einer Schule verbringen, ohne einen maßgeblichen Fortschritt in der Kompetenzentwicklung erreichen zu können. Für den Kompetenzfortschritt und Bildungserfolg ist entscheidend dass die Schülerinnen und Schüler passgenaue Bildungsangebote und geeignete Anschlussmöglichkeiten haben.

2. Warum reicht in Schleswig-Holstein der Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nicht regelhaft für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aus?

Antwort:

Am Ende von Jahrgangsstufe 9 wird der ESA entweder durch Versetzung nach Jahrgangsstufe 10 gemäß 7 Absatz 4 GemVO oder durch Teilnahme an den Prüfungen

zum Erwerb des ESA erworben. Auf Grundlage der Regelungen der GemVO eröffnen sich Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 9 in Schleswig-Holstein bewusst vielfältige Anschlussmöglichkeiten. In enger Verzahnung mit den Angeboten des berufsbildenden Systems können sie Bildungswege wählen, die ihren individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Interessen entsprechen. Da die Jahrgangsstufe 10 an MSA ausgerichtet ist, kann ein automatischer Übergang für einen Teil der Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Anforderungen verbunden sein. Um Überforderung und damit verbundene negative Bildungserfahrungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, alternative Wege zu eröffnen, die besser an die individuelle Lernentwicklung anschließen. Das schleswig-holsteinische Bildungssystem verfolgt damit das Ziel, am Übergang von Jahrgangsstufe 9 passgenaue Perspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört ausdrücklich auch der Wechsel in berufsbildende Bildungsgänge, in denen beispielsweise im Rahmen einer dualen Ausbildung ebenfalls der Erwerb des MSA möglich ist. Auf diese Weise können junge Menschen ihre Potenziale in dem für sie am besten geeigneten Umfeld entfalten.

3. Wie viele Schüler*innen wurden im vergangenen Schuljahr durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet, weil die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 7 Absatz 4 GemVO aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erschien?
4. Wie viele dieser Schüler*innen haben den ESA bestanden, und wie viele sind durch die Prüfung gefallen?
5. Wie viele Schüler*innen wurden im vergangenen Schuljahr gemäß der Regelung aus § 8 Abs. 5 GemVO über die Noten im ESA in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, obwohl die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 GemVO nicht erfüllt wurden?
6. Wie viele Schüler*innen haben den ESA bestanden, sind aber nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden?

Antwort zu Fragen 3) bis 6):

Diese Daten werden im Rahmen der amtlichen Schulstatistik nicht erhoben.

7. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über Schüler*innen, die beim ESA absichtlich durchfallen, um die Möglichkeit eines weiteren Schuljahres zu erhalten?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine datengestützten Erkenntnisse vor; siehe im Übrigen die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 2): Schülerinnen und Schüler erhalten nach bestandener ESA-Prüfung zahlreiche Möglichkeiten einer dualen Ausbildung oder in einem vollzeitschulischen Bildungsgang ihren Bildungsweg fortzusetzen. Oftmals ermöglicht ein stärker praxisorientierter Kontext einen anderen Zugang zu Lerninhalten zu finden und die Möglichkeiten zur Erreichung z.B. auch des MSA zu verbessern. Eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern macht davon auch Gebrauch, zumal die Schülerinnen und Schüler nach erreichtem ESA i.d.R. berufsschulpflichtig sind.

8. In welcher Weise beschäftigt sich die KMK mit Fragen der Vereinheitlichung, und welche Position nimmt die Landesregierung zu einer möglichen Angleichung an Hamburg ein?

Mit der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i.d.F. vom 07.10.2022) ist der Rahmen für die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I des Schulwesens in den Ländern abgesteckt. Diese Vereinbarung dient der stärkeren Vereinheitlichung der Anforderungen in den Bildungsgängen und Abschlüssen des Sekundarbereichs I und der Schaffung einer größeren Transparenz. Leitlinien dieser Vereinbarung sind die Sicherung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Durchlässigkeit sowie die Erhöhung der Transparenz. Daher ist in der KMK-Vereinbarung der Sekundarbereich klar nach Bildungsgängen gegliedert, die wiederum Grundlage für eine Kategorisierung der verschiedenen Schularten in den Ländern sind, die künftig einen einheitlichen Zusatz zu landesspezifischen Bezeichnungen erhalten. Eine weitere Angleichung der Abschlüsse wird derzeit nicht angestrebt. Ziel der KMK ist die Gleichwertigkeit von Wegen und Abschlüssen, nicht deren Vereinheitlichung. Diese ist weder erforderlich, noch in einem föderalen System geboten. In Schleswig-Holstein besteht mit dem System der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ein umfassendes Gesamtkonzept, das eine Vielzahl differenzierter Möglichkeiten des individuellen Bildungswegs für junge Menschen eröffnet. Es sind rein schulische

Wege sowie auch Anschlüsse im Rahmen der dualen Ausbildung möglich. Diese eröffnen jungen Menschen mit Blick auf ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten eine Vielzahl an Optionen. Eine Änderung dieses vielfältigen Systems wird nicht angestrebt.